



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

14. Jahrgang

Walsleben, 28. März 2015

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung 2015 für das Amt Temnitz
- 1.2. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz
- 1.3. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.4. Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"
- 1.5. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal
- 1.6. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabergotz zum 01.01.2011
- 2.2. Vereinbarung über die kommunale Arbeitsgemeinschaft "Freiraum Ruppiner Land" der Fontanestadt Neuruppin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin sowie der Ämter Lindow (Mark) und Temnitz im Bund-/Länderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 25.02.2015
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 10.03.2015
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 09.03.2015
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 16.02.2015
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 26.02.2015
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18.02.2015
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 16.03.2015

4. **sonstige Mitteilung**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Temnitztal in den Gemarkungen Wildberg und Küdow vom Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

1. Satzungen

1.1. Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **25.02.2015** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.833.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.833.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.840.700,00 €
Auszahlungen auf	4.232.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.741.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.630.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	479.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	121.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden auf 45,02 % der für das Haushaltsjahr 2015 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 26.02.2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 10. März 2015 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die von der Gemeindevertretung Dabergotz am 06. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Oktober 2011, 10. Jahrgang, Nr. 6 und die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz, beschlossen am 06. November 2014 und im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 15. Dezember 2012, 11. Jahrgang, Nr. 11 bekannt gemacht, wird wie folgt geändert:

Der § 7 wird um folgenden Absatz (3) erweitert:

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) im § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dabergotz veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 11. März 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 10. März 2015 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 11. März 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.3. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 9. März 2015 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 6. Februar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 2012, 11. Jahrgang, Nr. 1, wurde mit der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 21. Oktober 2014 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 13. Dezember 2014, 13. Jahrgang, Nr. 9 bekannt gemacht und wird wie folgt geändert:

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

Der Absatz 1 lautet zukünftig:

Die Amtsdirektorin entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde Märkisch Linden, sofern der Wert des Geschäftes 5.000 € nicht überschreitet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 10. März 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

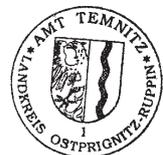


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 9. März 2015 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 10. März 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.4. Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 16. Februar 2015 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG, zuletzt geändert durch Artikel 12

des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 des (BGBl. I S. 1724) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandsatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011 veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S. 1381), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014 veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 30. April 2014.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandsatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- vom 01.02.2004 – 31.12.2004
0,000363 € (entspricht 3,63 € je ha)
- für das Jahr 2005
0,000393 € (entspricht 3,93 € je ha)
- für das Jahr 2006
0,000391 € (entspricht 3,91 € je ha)
- für das Jahr 2007
0,000392 € (entspricht 3,92 € je ha)

- für das Jahr 2008
0,000392 € (entspricht 3,92 € je ha)
- für das Jahr 2009
0,000391 € (entspricht 3,91 € je ha)
- für das Jahr 2010
0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
- für das Jahr 2011
0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
- für das Jahr 2012
0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
- für das Jahr 2013
0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha)
- für das Jahr 2014
0,000395 € (entspricht 3,95 € je ha).

**§ 7
Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sat-

zung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“ vom 08. November 2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 20. Mai 2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 19. Februar 2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 16. Februar 2015 beschlossene Neufassung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 19. Februar 2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz



1.5. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 26. Februar 2015 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal be-

schlossen:

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Temnitztal**

Die von der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal, bekannt gemacht im Amtsblatt

für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 17. Dezember 2011, 10. Jahrgang, Nr. 7, wurde mit der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Temnitztal, beschlossen am 1. März 2012 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21. April 2012, 11. Jahrgang, Nr. 3 bekannt gemacht und wird wie folgt geändert:

Der § 7 wird um folgenden Absatz (3) erweitert:

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitztal veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt

1.6. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 18. Februar 2015 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben beschlossen:

Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. März 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 26. Februar 2015 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. März 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die von der Gemeindevertretung Walsleben am 17. November 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 17. Dezember 2011, 10. Jahrgang, Nr. 6, wird wie folgt geändert:

Der § 7 wird um folgenden Absatz (3) erweitert:

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheidungen sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) im § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben veröffentlicht.

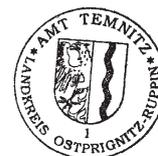
**§ 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 19. Februar 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

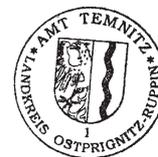


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 18. Februar 2015 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 19. Februar 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachungsanordnung der geprüften Eröffnungsbilanz Gemeinde Dabergotz zum 01.01.2011

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am **10.03.2015** beschlossene geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabergotz zum 01.01.2011 bekannt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabergotz zum 01.01.2011 und die Anlagen können ab dem **31.03.2015** von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 204 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 11.03.2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Gemeinde Dabergotz - geprüfte Eröffnungsbilanz per 01.01.2011

Aktivseite	01.01.2011 in €
1. Anlagevermögen	2.377.705,57
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	1.220.662,96
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.681,90
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	364.715,08
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	816.907,21
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.287,38
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.071,39
1.3. Finanzanlagevermögen	1.157.042,61
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.132.786,66
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	24.255,95
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00
2. Umlaufvermögen	907.119,52
2.1. Vorräte	38.000,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	38.000,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.206,14
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	1.954,20
2.2.1.1. Gebühren	68,17
2.2.1.2. Beiträge	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4. Steuern	1.842,03
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	44,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	1.251,94
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	1.251,94
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	865.913,38
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
BILANZSUMME AKTIVA	3.284.825,09

Passivseite	01.01.2011 in €
1. Eigenkapital	2.646.661,55
1.1. Basis Reinvermögen	1.780.748,17
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	589.076,92
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	589.076,92
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3. Sonderrücklage	276.836,46
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2. Sonderposten	438.863,85
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	438.863,85
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	26.811,73
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5. Sonstige Rückstellungen	26.811,73
4. Verbindlichkeiten	172.226,90
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	166.778,33
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	243,22
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	5.205,35
5. Passive Rechnungsabgrenzung	261,06
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>3.284.825,09</u>

Aufgestellt am: 30.11.2013

gez. Dames
Kammerin

Festgestellt am: 10.07.2014

gez. Dorn
Amdirektorin

2.2. Vereinbarung über die kommunale Arbeitsgemeinschaft "Freiraum Ruppiner Land" der Fontanestadt Neuruppin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin sowie der Ämter Lindow (Mark) und Temnitz im Bund-/Länderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“

Vorbemerkung

Das Gebiet "UB Ruppiner Land" Mittelbereich Neuruppin wurde als Projektgebiet im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit" (KLS) aufgenommen. Mit diesem Nachtrag wird die Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Umsetzungspläne für investive Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung im Bereich der Daseinsvorsorge mit einer überörtlichen Zielsetzung geregelt.

Grundlage dieser Vereinbarung bildet die Satzung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft `Freiraum Ruppiner Land`“ der Fontanestadt Neuruppin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin sowie der Ämter Lindow (Mark) und Temnitz, die die Vereinbarung über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im RWK Neuruppin“ ersetzt. Die Regelungen der Satzung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft `Freiraum Ruppiner Land`“ finden auf diese Vereinbarung Anwendung, sofern keine abweichenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen werden.

§ 1 Vertretung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und externes Kooperationsmanagement

(1) Die Vertretung der ARGE für KLS liegt bei der Gemeinde Fehrbellin. Für die Koordination der Haushaltsplanung und -abrechnung ist die Gemeinde Fehrbellin zuständig.

(2) Die ARGE-Mitglieder verpflichten sich zu enger Koordination und Kooperation.

(3) Das externe Kooperationsmanagement und deren Aufgaben werden einem externen Beratungsunternehmen übertragen. Hierzu ist ein gesonderter Betreuungsvertrag zu schließen. Das Beratungsunternehmen berät die ARGE in fachlichen Fragen zum Management der Daseinsvorsorge für den Mittelbereich Neuruppin und gibt Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms "Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit", bei der Akquise weiterer Fördermittel und bei der Anfertigung erforderlicher Studien.

§ 2 Lenkungsgruppe

Die Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft bilden zur Koordination und Durchführung der Aufgaben, die aus dem Bund-/Länderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) erwachsen, eine Lenkungsgruppe.

(1) Die Lenkungsgruppe besteht aus je einem Vertreter

- der Fontanestadt Neuruppin,
- der Stadt Rheinsberg,
- der Gemeinde Fehrbellin,
- des Amtes Lindow (Mark),
- des Amtes Temnitz und
- des Beratungsunternehmens als ständigem Gast.

(2) Die Lenkungsgruppe entscheidet über

- die Zielplanung,
- den Umsetzungsplan,
- alle Angelegenheiten, die zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Förderprogramm KLS und den darauf beruhenden Bewilligungsbescheiden erforderlich sind.

§ 3 Aufgaben der Beteiligten

(1) Fördermittelanträge werden zentral von der Gemeinde Fehrbellin gestellt, die alleiniger Ansprechpartner für die Bewilligungsbehörde ist. Sie wird die Fördermittel für alle ARGE-Mitglieder entgegennehmen, über das Treuhandkonto auskehren, gegenüber der Bewilligungsbehörde abrechnen und die Verwendungsnachweise erstellen.

(2) Die Projektdurchführung bei investiven Einzelvorhaben umfasst dabei nicht die Ausschreibung, Planung und Abrechnung des Einzelvorhabens gegenüber der Kommune. Diese erfolgt eigenverantwortlich durch den jeweiligen Vorhabenträger. Der jeweilige Vorhabenträger gewährleistet, dass die Inhalte, Bedingungen und Auflagen aus den Bewilligungsbescheiden und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

(3) Die ARGE-Mitglieder werden die erforderlichen Eigenanteile (kommunaler Mitleistungsanteil sowie sonstige Kosten) gemäß § 4 auf das Treuhandkonto nach Aufforderung überweisen.

§ 4 Kostenregelung zum kommunalen Mitleistungsanteil

(1) Anfallende Kosten, die einem konkreten Vorhaben zuzuordnen sind, trägt der jeweilige Vorhabenträger.

(2) Kosten für gemeinschaftliche Maßnahmen, wie für Durchführungsaufgaben (B.1 und B.2 der Städtebauförderungsrichtlinie) und externe Kosten für die treuhänderische Verwaltung der Mittel, tragen die Mitglieder der ARGE zu gleichen Teilen. Ausgenommen davon sind die Kosten, die lokal bezogen, ausschließlich einem beteiligten Mitglied der ARGE zuzuordnenden sind. Diese Kosten trägt das jeweilige Mitglied.

§ 5 Strafzinsen

Anfallende Strafzinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung zahlt das jeweilige ARGE-Mitglied, bei dem die Investition durchgeführt wird. Für gemeinsame Maßnahmen werden die Zinsen gemeinsam zu gleichen Teilen getragen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides Nr. KLS/68/009/2014 Programmjahr 2014 vom 12.09.2014 des Landesamtes für Bauen und Verkehr für das UB Ruppiner Land in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Entlassung aus dem Bund-/Länderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ außer Kraft.

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 25. Februar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/15 - Vereinbarung über die kommunale Arbeitsgemeinschaft "Freiraum Ruppiner Land"

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vereinbarung über die kommunale Arbeitsgemeinschaft "Freiraum Ruppiner Land".

Beschluss 04/15 - Haushaltssatzung 2015 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2015 für das Amt Temnitz mit den Anlagen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 10. März 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/15 - Information zum gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabergotz
Die Gemeindevertretung Dabergotz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 02/15 - Einführung der sozialräumlichen Budgetierung im Amt Temnitz
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 die Einführung der sozialräumlichen Budgetierung im Amt Temnitz.

Beschluss 05/15 - Geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Dabergotz
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dabergotz zum 01.01.2011.

Beschluss 07/15 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" für den Amtsbereich des Amtes Temnitz
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, dass für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ein sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufgestellt wird. Dafür überträgt die Gemeinde Dabergotz die Planungshoheit der Gemeinde Dabergotz zur Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 des Baugesetzbuches i. V. m. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das Amt Temnitz.

Beschluss 08/15 - Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz
Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/15 – Grundstücksangelegenheit - Dienstbarkeitseintragung auf dem Flurstück 339 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wege- und Leitungsrecht) zu Gunsten der Gemeinde Dabergotz.

Beschluss 04/15 - Grundstücksangelegenheit - Pachtantrag für eine Teilfläche des Flurstücks 53, der Flur 1, der Gemarkung Dabergotz
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, eine Teilfläche von ca. 280 m² des Flurstücks 53, der Flur 1, der Gemarkung Dabergotz ab dem 01.01.2015 zu verpachten.

Beschluss 06/15 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstück 509
Die Gemeindevertretung beschließt, eine Teilfläche von ca. 1.200 m² des Flurstücks 509, der Flur 1, in der Gemarkung Dabergotz zu veräußern.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 9. März 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/15 – Einführung der sozialräumlichen Budgetierung im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt rückwirkend ab dem 01. Januar 2015 die Einführung der sozialräumlichen Budgetierung im Amt Temnitz.

Beschluss 03/15 - Anliegerabrechnung nach Paragraph 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für das Bauvorhaben: "Gehwegbau in Kränzlin zwischen Bahnhofstraße und Lindensteg"

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dass der ermittelte Beitragssatz von 3,522 €/m² für die Baumaßnahme „Gehwegbau in Kränzlin zwischen Bahnhofstraße und Lindensteg“ nicht in Ansatz gebracht wird, sondern ein errechneter Mittelwert von 2,110 €/m². Die Differenz zwischen dem errechneten Beitragssatz 3,522 €/m² und dem errechneten Mittelwert von 2,110 €/m², insgesamt also 3.998,57 €, für den komplett neu ausgebauten Gehweg trägt die Gemeinde Märkisch Linden.

Beschluss 04/15 - Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden zu.

Beschluss 05/15 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" für den Amtsbereich des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dass für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt wird. Dafür überträgt die Gemeinde Mär-

kisch Linden die Planungshoheit der Gemeinde Märkisch Linden zur Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 des Baugesetzbuches i. V. m. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das Amt Temnitz.

Beschluss 07/15 – Verleihung des Partyzeltes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, den Beschluss vom 29.08.2012 – Vorlagen-Nr.: 0049/12 – für die von dem Ortsteil Wildberg beantragte Veranstaltung am 11.07.2015 aufzuheben und der Gemeinde Temnitztal das Partyzelt für den einmaligen Anlass der 700-Jahrfeier zur Verfügung zu stellen. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde Temnitztal.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/15 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstück 100

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, ca. 70 m² des Flurstücks 100, der Flur 2, in der Gemarkung Gottberg zu verpachten.

Beschluss 06/15 - Ausbau des innerörtlichen Wegeabschnittes in Kränzlin im Jahre 2011

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Einstellung der eventuell zurück zu zahlenden Fördermittel in den Haushalt 2015.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 16. Februar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/15 – Einführung der sozialräumlichen Budgetierung im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt rückwirkend ab dem 01. Januar 2015 die Einführung der sozialräumlichen Budgetierung im Amt Temnitz.

Beschluss 03/15 - Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" rückwirkend zum 01. Februar 2004 zu.

Beschluss 04/15 - Klärung der Eckdaten für freiwillige Aufgaben sowie weisungsfreie bzw. weisungsgebundene Pflichtaufgaben für den Haushalt 2015 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis. Sie beauftragt das Amt Temnitz, anhand der Ergebnisse der Diskussion am 16. Februar 2015 den Haushaltsplan 2015 zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 05/15 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" für den Amtsbereich des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, dass für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind-

energie“ aufgestellt wird. Dafür überträgt die Gemeinde Storbeck-Frankendorf die Planungshoheit der Gemeinde Märkisch Linden zur Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 des Baugesetzbuches i. V. m. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das Amt Temnitz.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/15 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstück 192

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, ca. 20 m² des Flurstücks 192, der Flur 1, in der Gemarkung Frankendorf, auf dem sich die Abwassersammelgrube der Eigentümerin des Flurstücks 191/1, der Flur 1, in der Gemarkung Frankendorf befindet, ab 01.01.2015 zu verpachten.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 26. Februar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/15 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" für den Amtsbereich des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dass für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt wird. Dafür überträgt die Gemeinde Temnitztal die Planungshoheit der Gemeinde Temnitztal zur Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 des Baugesetzbuches i. V. m. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das Amt Temnitz.

Beschluss 05/15 - Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal zu.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18. Februar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/15 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" für den Amtsbereich des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, dass für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt wird. Dafür überträgt die Gemeinde Walsleben die Planungshoheit der Gemeinde Walsleben zur Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 des Baugesetzbuches i. V. m. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das Amt Temnitz.

setzbuches i. V. m. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das Amt Temnitz.

Beschluss 05/15 - Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben zu.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 16. März 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/15 - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell zu.

beschließt, unter Zugrundelegung des Mindestlohnes Haushaltsmittel für die Beschäftigung der geringfügig Beschäftigten in der Gemeinde Temnitzquell in den Haushalt 2015 einzustellen und die Beschäftigung mit den beiden geringfügig Beschäftigten ohne Unterbrechung fortzusetzen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/15 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin - Pachtzeitverlängerung

Die Gemeindevertretung beschließt, die Laufzeit für den Landpachtvertrag um weitere 10 Jahre zu verlängern und eine anschließende Verlängerungsautomatik von 5 Jahren in den bestehenden Landpachtvertrag aufzunehmen.

Beschluss 11/15 - Auftragsvergabe. "Ausbau des Sandweges von Pfalzheim bis zur Kyritz-Ruppiner-Heide, 920m"

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag für den „Ausbau des Sandweges von Pfalzheim bis zur Kyritz-Ruppiner-Heide, 920 m“ dem Unternehmen Bunk Recycling GmbH aus Werder zu erteilen.

Beschluss 10/15 - Aufstellung der Personalkosten aufgrund der Einführung des Mindestlohnes ab 01.01.2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

Beschluss 13/15 - Planungsauftrag, "Toilettencontainer" in Netzeband

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Vergabe des Planungsauftrages für das Bauvorhaben „Toilettencontainer“ in Netzeband an das Ingenieurbüro Niese in Fehrbellin.

4. sonstige Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Temnitztal in den Gemarkungen Wildberg und Küdow

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg teilt mit:

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 01. Dezember 2014, eingegangen am 04. Dezember 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum

Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 083.00.00 BRZ Neustadt - BR Neuruppin Süd) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Temnitztal in den Gemarkungen Wildberg (Flur 4 und 5) und Küdow (Flur 2) gestellt.

Dieser Antrag wird unter dem Geschäftszeichen 628-12 / 2029 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Geschäftszeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach

§ 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 33 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 04. März 2015

Im Auftrag

Chr. Grunenberg

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e.K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

